

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 601. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Berechnung der Pseudo-Gebührenordnungsposition 88740 zum nukleinsäurebasierten Nachweis des Affenpockenerregers

mit Wirkung vom 1. Juni 2022 bis zum 30. September 2022

**Aufnahme einer Pseudo-Gebührenordnungsposition 88740 zum
nukleinsäurebasierten Nachweis des Affenpockenerregers**

88740	Nukleinsäurenachweis von Orthopoxvirus spp. aus makulo-/vesiculopapulösen Haut- oder Schleimhautläsionen (Befundmitteilung innerhalb von 24 Stunden nach Materialeingang im Labor), höchstens dreimal im Behandlungsfall	19,90 €
-------	---	---------

*Die Gebührenordnungsposition 88740 ist
nur von Fachärzten für
Laboratoriumsmedizin oder für
Mikrobiologie, Virologie und
Infektionsepidemiologie berechnungsfähig.*

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 601. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Berechnung der Pseudo-Gebührenordnungsposition 88740 zum nukleinsäurebasierten Nachweis des Affenpockenerregers mit Wirkung vom 1. Juni 2022 bis zum 30. September 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Seit Ende Mai werden in Deutschland Affenpockenvirus-Infektionen festgestellt. Mit dem vorliegenden Beschlussteil A wird befristet für den Zeitraum 1. Juni 2022 bis 30. September 2022 die Gebührenordnungsposition 88740 für den Nukleinsäurenachweis des Affenpockenvirus zur Abrechnung im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung vereinbart.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 1. Juni 2022 in Kraft.